

Besondere Bedingung
Geänderte Bewertungsgrundlagen (Gliedertaxe) – Hand

UVKU4004

1. Für die Bemessung der dauernden Invalidität gelten abweichend von Artikel 7, Punkt 4.3 AUVB 2024 für die folgenden Körperteile geänderte Bewertungsgrundlagen:

Vollständiger Verlust oder vollständige Funktionsunfähigkeit einer Hand	70%
eines Daumens	50%
eines Zeigefingers	30%
eines Mittelfingers	30%
eines Ringfingers	20%
eines Kleinfingers	20%
Höchstwert aller Finger einer Hand	70%

2. Für die Leistungsarten „Zusatzkapital“ und „Unfallrente“ gilt für die Bemessung des Invaliditätsgrades Artikel 7, Punkt 4.3 AUVB 2024 unverändert.